Landratsamt Schwandorf
4.13 – 565 - Veterinärwesen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);
Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Vollzug der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV);
Aufhebung von Allgemeinverfügungen

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 21.11.2016, Az. 4.13 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 22.11.2016, wurde für den gesamten Landkreis Schwandorf eine **Aufstallungspflicht für Geflügel**, angeordnet.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf vom 28.11.2016, Az. 4.13 – 565, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2016, wurde für den gesamten Landkreis Schwandorf ein **Durchführungsverbot von Geflügelmärkten,-ausstellungen, -börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art**, angeordnet.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Schwandorf, Veterinäramt vom 16.03.2017, Az. 4.5 – 565, bestehen aus tierseuchenrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufhebung der Stallpflicht für Geflügel und des Verbotes von Geflügelmärkten, -ausstellungen, -börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art. Die Allgemeinverfügungen vom 22.11.2016 und 28.11.2016 werden daher aufgehoben.

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 16.03.2017

BAYERN 14 LANDRATSAMT SCHWANDORF

Thomas Ebeling
Landrat